

II-1470 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

1984 05 15

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Z. 11 0502/44-Pr.2/84

629 IAB

1984 -05- 15

zu 637 J

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Parlament
W i e n

1017

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dietrich und Genossen vom 29.3.1984, Nr. 637/J, betreffend den Transport gefährlicher Güter, beehre ich mich mitzuteilen:

Aufgrund des § 31 des Bundesgesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (GGSt), BGBl.Nr. 209/1979, sind die Grenzzollämter mit Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen vom 30. April 1980, GZ. Zkf-200/16-III/3/80, angewiesen worden, die örtlich zuständige Behörde (Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat) zu benachrichtigen, wenn anlässlich des Eintritts (Ein- und Durchfuhr) von beladenen LKW und Anhängern im Zuge der Durchführung des Zollverfahrens bei den Begleitpapieren, der Ausrüstung und der Bezettelung und Kennzeichnung der Fahrzeuge Bedenken hinsichtlich der Übereinstimmung mit den Vorschriften des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) und des GGSt bestehen. Desgleichen haben die Grenzzollämter einzuschreiten, wenn Mängel an der Verpackung festgestellt werden oder Gefahr des Auslaufens von Flüssigkeiten oder des Entweichens von Gasen besteht. Über den Abfertigungsantrag darf erst abgesprochen werden, wenn die zuständige Behörde der Weiterfahrt zustimmt. Bei der Ausfuhr findet in der Regel keine diesbezügliche Kontrolle statt.

Für die Anwendung der Dienstanweisung liegt bei jedem Grenzzollamt eine Loseblatt-Ausgabe des ADR, bearbeitet von Mag. Berger, Oberrat des Bundesministeriums für Verkehr, als Arbeitsbehelf auf, der auf dem letzten Stand gehalten wird.

- 2 -

Die Überwachung der Bestimmungen für die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße erfolgt im Zuge der Durchführung des Zollverfahrens. Da im allgemeinen rund 70 % der Transporte nicht an der Grenze verzollt, sondern angewiesen werden, wobei in der Regel keine Warenbeschau sondern nur eine Sichtkontrolle erfolgt, kommt den Angaben in den Fracht- bzw. sonstigen Begleitpapieren entscheidende Bedeutung zu. Diese Papiere sind jedoch oft mangelhaft ausgestellt. Bei gefährlichen Gütern sind die erforderlichen Angaben (Klasse, Ziffer etc.) häufig unvollständig oder überhaupt nicht angegeben. Des weiteren werden anstelle von bekannten Handelsnamen vielfach interne Firmenbezeichnungen verwendet. Bei der Stofferkennung, die eine elementare Voraussetzung für die Vollziehung der in Rede stehenden Vorschriften darstellt, sind die Zollämter daher weit überfordert; eine lückenlose Überwachung dieser Vorschriften durch die Zollämter ist daher nicht möglich.

Bei Transporten von chemischen Produkten kann des öfteren erst nach längeren Ermittlungen - unter Beiziehung von Sachverständigen - festgestellt werden, ob es sich um ein Gefahrgut handelt. Derartige Erhebungen haben oft stundenlange Wartezeiten bei den Grenzzollämtern zur Folge.

Mit den dargelegten Problemen sehen sich nicht nur die österreichische Zollverwaltung, sondern auch die Zollverwaltungen der Nachbarstaaten konfrontiert. In Übereinstimmung mit dem österreichischen Zoll wurde daher von den Zollverwaltungen der BRD und der Schweiz anlässlich von trilateralen Gesprächen in Wien in der Zeit vom 20. bis 23. Februar 1984 über Gefahrguttransporte festgestellt, daß für eine wesentliche Besserung der Situation anzustreben wäre

- eine verstärkte Verantwortlichkeit des Versenders durch Schaffung eines Mustersim ADR, das diesen verpflichtet, mit seiner Unterschrift verbindlich zu erklären, daß es sich um Gefahrgut unter Angabe der Klasse, Ziffer etc. handelt,
- eine leichtere Stofferkennung durch die Möglichkeit der Information über eine Zentralstelle (z.B. durch Einsatz der EDV), wobei auf bereits vorhandene Informationssysteme der Industrie zurückgegriffen werden könnte.

